

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A



Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023
		AT/DE	

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Produktnummer : 432913

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) : 1HXN-R78D-E10Q-HX7J

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : SU19Bauwirtschaft
Berufliche und private Verwendung von Beschichtungen
PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfentferner

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : öffentliche Verwendung, berufsmäßige Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : CHROMOS - Boje i lakovi d.d.
Radnička cesta 173D
10000 Zagreb
Kroatien

Importeur : FRITZE LACKE GmbH
Slamastraße 46
1230 Wien
Österreich
www.fritze-lacke.at

Telefon Firma : 1 241 0666

Telefon Importeur : 0043 1 8658000

Telefax Firma : 1 241 5535

Telefax Importeur : 43 1 8658000-16

Verantwortliche/ausstellende Person : 1 241 0666
productsafety@chromos.eu

Verantwortliche/ausstellende Person Importeur : 0043 1 8658000
office@fritze-lacke.at

1.4 Notrufnummer

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

+43.(0)1.406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale Österreich (24h täglich) +43.(0)1.406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan
Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate
Fettsäuren, C14-18 und C16-18-ungesättigte, maleinierte
Maleinsäureanhydrid

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Farbstoff

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan	1675-54-3 216-823-5 603-073-00-2 01-2119456619-26	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	>= 30 - < 50
Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze	9003-36-5 500-006-8 01-2119454392-40	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 10
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate	68609-97-2 271-846-8 603-103-00-4 01-2119485289-22	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317	>= 1 - < 10
Benzylalkohol	100-51-6	Acute Tox. 4; H302	>= 1 - < 10

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A



Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

	202-859-9 603-057-00-5 01-2119492630-38	Acute Tox. 4; H332 Eye Irrit. 2; H319	
Fettsäuren, C14-18 und C16-18- ungesättigte, maleinierte	85711-46-2 288-306-2 01-2119976378-19	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317	$\geq 0,1 - < 1$
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
Siliciumdioxid	7631-86-9 231-545-4 01-2119379499-16 (covered by CAS 7631-86-9)		$\geq 1 - < 10$

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Symptomatische Behandlung.

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023
		AT/DE	

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913 AT/DE	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Dämpfe/Staub nicht einatmen.
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager- räume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Für weitere Angaben siehe technisches Datenblatt des Produkts.
- Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses Stoffs/dieses Gemisches beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
titandioxid	13463-67-7	MAK-TMW (Alveolengängige Staubfraktion)	5 mg/m ³	AT OEL

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

		KTV (Alveolengängige Staubfraktion)	10 mg/m ³	AT OEL
Siliciumdioxid	7631-86-9	MAK-TMW (eintatembare Fraktion)	4 mg/m ³	AT OEL
		MAK-TMW (alveolengängiger Anteil)	0,3 mg/m ³ (Siliciumdioxid)	AT OEL
		TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m ³	2004/37/EC
Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene				
		MAK-TMW (Alveolengängige Staubfraktion)	0,05 mg/m ³	AT OEL

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	4,93 mg/m ³
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,87 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	0,0893 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
bariumsulfat	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	10 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	10 mg/m ³
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	13000 mg/kg Körpergewicht/Tag
titandioxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m ³
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	700 mg/kg Körpergewicht/Tag
Siliciumdioxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	4 mg/m ³
Benzylalkohol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	22 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	110 mg/m ³

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A



Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	5,4 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	27 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	27 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	8 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Arbeitnehmer	Haut	Akut - systemische Effekte	40 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Akut - systemische Effekte	20 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	4 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Haut	Akut - systemische Effekte	20 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	4 mg/kg Körpergewicht/Tag
Fettsäuren, C14-18 und C16-18-ungesättigte, maleinierte	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	3,33 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	1,67 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	1,67 mg/kg Körpergewicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan	Süßwasser	0,006 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,018 mg/l
	Meerwasser	0,0006 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 mg/l
	Süßwassersediment	0,341 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeressediment	0,0341 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Boden	0,0647 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Oral (Sekundärvergiftung)	11 mg/kg Nahrung

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

bariumsulfat	Boden	207,7 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Süßwasser	0,115 mg/l
	Süßwassersediment	600,4 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Abwasserkläranlage	62,2 mg/l
titandioxid	Boden	100 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meerwasser	0,0184 mg/l
	Süßwasser	0,184 mg/l
	Meeressediment	100 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Süßwassersediment	1000 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,193 mg/l
Benzylalkohol	Boden	0,456 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meerwasser	0,1 mg/l
	Süßwasser	1 mg/l
	Meeressediment	0,527 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Süßwassersediment	5,27 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Abwasserkläranlage	39 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	2,3 mg/l
Fettsäuren, C14-18 und C16-18-ungesättigte, maleinierte	Abwasserkläranlage	100 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Die Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen
Augenspülflasche mit reinem Wasser
Dicht schließende Schutzbrille
Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.
Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913 AT/DE	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

Haut- und Körperschutz	:	spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Undurchlässige Schutzkleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
Atemschutz	:	Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt. Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden. Atemschutzgerät mit Halbmaske Die Ausrüstung sollte EN-136; EN-143; EN-149; EN-529 entsprechen
Filtertyp	:	Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A - P2)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	:	flüssig
Farbe	:	gemäß Produktbezeichnung
Geruch	:	charakteristisch
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	-16 °C (1.013,25 hPa)
Siedepunkt/Siedebereich	:	205 °C (Berechnungsmethode (Hauptkomponenten, niedrigster Wert)) (1.013,25 hPa)
Flammpunkt	:	100,4 °C (Berechnungsmethode (Hauptkomponenten, niedrigster Wert))
Zündtemperatur	:	436 °C (Berechnungsmethode (Hauptbestandteile, höchster Wert))
Zersetzungstemperatur	:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
pH-Wert	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	1.000 - 1.500 mPa.s (23 °C)
Viskosität, kinematisch	:	> 21 mm ² /s (40 °C)
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	unlöslich

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023
		AT/DE	

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,242 (25 °C)
Dampfdruck : 7 Pa (Berechnungsmethode (Hauptbestandteile, höchster Wert))
(20 °C)

Relative Dichte : 1,79 (Berechnungsmethode (Hauptbestandteile, höchster Wert))

Dichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : 3,72 (Berechnungsmethode (Hauptkomponenten, niedrigster Wert))
(Luft = 1.0)

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Benzylalkohol:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 4.178 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 2000 Milligramm pro Kilogramm

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

Inhaltsstoffe:

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Ergebnis : reizend

Fettsäuren, C14-18 und C16-18-ungesättigte, maleinierte:

Ergebnis : reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

Inhaltsstoffe:

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Ergebnis : Augenreizung

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

Benzylalkohol:

Ergebnis : Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

Inhaltsstoffe:

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Ergebnis : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen

Fettsäuren, C14-18 und C16-18-ungesättigte, maleinierte:

Ergebnis : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 2 mg/l

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi- : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
zität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 3,242 (25 °C)
Octanol/Wasser

Benzylalkohol:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,1
Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin- : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-
weise : bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A



Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023
		AT/DE	

Produkt	:	Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Verunreinigte Verpackungen	:	Reste entleeren. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Abfallschlüssel-Nr.	:	08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder anderegefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN	:	UN 3082
ADR	:	UN 3082
RID	:	UN 3082
IMDG	:	UN 3082
IATA	:	UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propan, Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze)
ADR	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propan, Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze)
RID	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propan, Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze)
IMDG	:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propane, Bisphenol-F-epichlorhydrin-epoxy resin)
IATA	:	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propane, Bisphenol-F-epichlorhydrin-epoxy resin)

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Nebengefahren
ADN	:	9
ADR	:	9

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

RID : 9
IMDG : 9
IATA : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : M6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90
Gefahrzettel : 9

ADR
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : M6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90
Gefahrzettel : 9
Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : M6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90
Gefahrzettel : 9

IMDG
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 964
Verpackungsanweisung (LQ) : Y964
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Miscellaneous

IATA (Passagier)
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 964
Verpackungsanweisung (LQ) : Y964
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADN
Umweltgefährdend : ja

ADR
Umweltgefährdend : ja

RID

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023
		AT/DE	

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF : Entfällt

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF : Entfällt

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. E2 UMWELTGEFAHREN

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 1,57 %

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	04.10.2023	MAT000432913	Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023
		AT/DE	

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	:	Verursacht Hautreizungen.
H317	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	:	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	:	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H411	:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Irrit.	:	Augenreizung
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
2004/37/EC	:	Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
AT OEL	:	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
2004/37/EC / TWA	:	gewichteter Mittelwert
AT OEL / MAK-TMW	:	Tagesmittelwert
AT OEL / KTV	:	Short Term Exposure Limit

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare

FLOOR EXPERT EP 311 NRC B1 KOMP.A



Version 1.0
Überarbeitet am: 04.10.2023
SDB-Nummer: MAT000432913
AT/DE

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 04.10.2023

Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Skin Irrit. 2	H315
Eye Irrit. 2	H319
Skin Sens. 1	H317
Aquatic Chronic 2	H411

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.